

**Satzung des Schulvereins  
der  
Alexander-Coppel-Gesamtschule**  
42651 Solingen, Wupperstraße 126

## **Inhalt**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 6 Beitrag

### **D. Organe des Vereins**

- § 7 Die Vereinsorgane
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Beirat
- § 10 Die Mitgliederversammlung

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 11 Auflösung
- § 12 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Name lautet: Schulverein der Alexander-Coppel-Gesamtschule e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen unter der Nr. 1081 VR eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Schulfesten,
  - b) Projekttagen und -wochen,
  - c) ein- und mehrtägige Schul- und Studienfahrten (hier auch Unterstützung sozial Benachteiligter),
  - d) Musik- und andere Kulturangebote,
  - e) Unterstützung sozialer Projekte,
  - f) Hilfestellung bei der Arbeit der Mitwirkungsgremien (Schülervertretung und Schulpflegschaft),
  - g) Ausbau der Mediothek mit entsprechenden Medien,
  - h) Unterhaltung von Medien- und Musikangeboten.
- 3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Alexander-Coppel-Gesamtschule in Solingen zur ideellen und materiellen Förderung der Bildung und Erziehung vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Einrichtung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch den Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) Einzelpersonen, denen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Tod,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Kind bzw. die Kinder des Mitgliedes aus der Alexander-Coppel-Gesamtschule ausscheiden, sofern nicht durch weitere Beitragszahlungen oder durch ausdrückliche Erklärung die Fortsetzung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand bekundet wird.
- 3) Ein Mitglied kann nach dessen Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es nach dessen Auffassung die ihm satzungs- oder beschlussmäßig obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt bzw. durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 5) Das ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, entbunden. Insbesondere sind laufende Beiträge und Beitragsrückstände zu begleichen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Beitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Er ist zu Beginn eines Schuljahres fällig und ist eine Bringschuld.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu zahlen.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Beirat (erweiterter Vorstand),
- 3) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
  - b) den beiden Stellvertretern / Stellvertreterinnen,
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
- 3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Beirat (erweiterter Vorstand) für die restliche Amtszeit des / der Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird vertreten durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis soll jedoch der Vorsitzende / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung wahrnehmen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, leitet die Vorstandssitzungen.
- 6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7) Bei Ausgaben, die den Wert von 1.500 Euro im Einzelfall überschreiten ist die Zustimmung des Beirates (erweiterter Vorstand) erforderlich.
- 8) Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
- 9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Eine Kontrolle erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.
- 11) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über die Beschlüsse des Vorstandes ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 9 Beirat (erweiterter Vorstand)**

- 1) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite.
- 2) Er besteht neben dem Vorstand aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- 3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin zu Sitzungen zusammen.
- 4) Auf schriftliches begründetes Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin innerhalb von mindestens einer Woche eine Vorstandssitzung unter Hinzuziehung des Beirates einzuberufen.
- 5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin, leitet die Beiratssitzungen.

- 6) Zu den Aufgaben des Beirats gehören z.B.
  - a) Übernahme befristeter Sonderaufgaben auf Vorschlag des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über die Zustimmung von Mitteln über 1500€ pro Einzelfall hinaus.
  - c) Anhörung von Initiativen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
  
- 7) Der Beirat (erweiterter Vorstand) entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens sieben der Beiratsmitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über Beschlüsse des Beirates ein von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen binnen drei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres einberufen.
  
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Beirates dies schriftlich beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
  
- 3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.
  
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen entgegen und beschließt
  - a) die Entlastung des im Amt befindlichen Vorstandes und Beirates,
  - b) die Bestellung des neuen Vorstandes und des neuen Beirates,
  - c) über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - d) über Anträge.
  
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und mindestens zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die nicht Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates sein dürfen. Für jedes Kalenderjahr kontrollieren Letztere die Kassenführung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
  
- 6) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  
- 7) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.